

HVBG-Info 13/2000 vom 28.04.2000, S. 1180 - 1184, DOK 124:200/001

UV-Schutz für ein mitarbeitendes Kind im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern in der ehemaligen SBZ - Urteil des Bayerischen LSG vom 18.11.1999 - L 17 U 379/97

UV-Schutz für ein ständig mitarbeitendes Kind im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone (Unfall vom 22.03.1946); hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 18.11.1999 - L 17 U 379/97 -

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 18.11.1999 - L 17 U 379/97 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

- 1. Zum Unfallversicherungsschutz eines ständig mitarbeitenden Kindes im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone.
- 2. Für Arbeitsunfälle vor dem 01.02.1947, die bis dahin nicht festgestellt und entschädigt waren, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Verordnung über die Sozialversicherungspflicht (VSV) vom 28.01.1947 für die Gewährung der Unfallrente. Mit Einführung der VSV sind alle anderen, gegenteiligen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Anerkennung und Entschädigung eines landwirtschaftlichen Arbeitsunfalles streitig.

Der 1934 geborene Kläger erlitt am 22.03.1946 in G (Mecklenburg-Vorpommern) nahe dem etwa 16 ha großen väterlichen Hof – der Vater war dort seit 01.03.1946 als Siedler tätig – zwischen L-G und G-R einen Unfall. Er war mit einem Pferdefuhrwerk, beladen mit Schrot und Möbelstücken, unterwegs gewesen, als die Pferde plötzlich scheuten, er vom Wagen fiel und sich den linken Arm zwischen dem Pferdefuhrwerk und einem Baum einklemmte. Der linke Arm musste im Krankenhaus B, wo er vom 22.03. bis 11.04.1946 stationär behandelt wurde, am 29.03.1946 amputiert werden.

Der Kläger war mit seinen Eltern und fünf Geschwistern im Februar 1945 aus Ostpreußen vertrieben worden und im Januar/Februar 1946 in G eingetroffen. Die Mutter und eine 18-jährige Schwester starben auf der Flucht bzw kurz danach. Die 14-jährige Schwester versorgte in der Folge den Haushalt mit den 6-jährigen Zwillingen und einem 8-jährigen Bruder. Der Kläger half dem Vater in der Landwirtschaft, ein Schulbesuch war nicht in Aussicht, er erfolgte erst ab Herbst 1946. Der Kläger bezog aufgrund des Unfalls vom März 1946 in der DDR keine Unfallrente.

Nach der Übersiedlung in die BRD 1956 stellte der Kläger am 22.09.1957 bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung einen Antrag auf Gewährung einer Unfallrente. Mit Bescheid vom 27.08.1958 wurde der Antrag abgelehnt mit der Begründung, ein Arbeitsunfall sei nicht nachgewiesen, auch habe der Kläger im sowjetzonalen Besatzungsgebiet nicht unter Versicherungsschutz gestanden. Gegen das Vorliegen eines versicherten Arbeitsunfalles spreche auch die Tatsache, dass er in der DDR keine Unfallrente erhalten habe.

Erneute Anträge des Klägers auf Gewährung einer Unfallrente unter Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen der Zeugen H und L T, E G wurden mit Bescheiden vom 10.06.1974, 26.10.1981, 01.02.1982 abgelehnt.

Am 19.05.1992 beantragte der Kläger eine Überprüfung nach § 44 SGB X im Hinblick auf die erfolgte Wiedervereinigung und legte eine Erklärung des Zeugen G B vom 04.12.1992 vor. Mit Bescheid vom 26.04.1995 lehnte die Beklagte die Rücknahme des Bescheides vom 27.08.1958 im Rahmen des § 44 SGB X ab. Die Voraussetzungen des § 5 Abs 1 Nr 1 FRG – das FRG sei im vorliegenden Fall anwendbar – seien nicht erfüllt, weil der Kläger zum Unfallzeitpunkt nicht bei einem deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versichert gewesen sei. Versicherungspflicht habe nach der Verordnung über Sozialpflichtversicherung (VSV) vom 28.01.1947 bei Kindern erst ab dem 15. Lebensjahr bestanden. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Bescheid vom 06.01.1997 zurück.

vom 06.01.1997 hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Nürnberg erhoben und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, das Ereignis vom März 1946 als entschädigungspflichtigen Arbeitsunfall nach § 44 SGB X anzuerkennen und Rente zu gewähren. Das SG hat mit Urteil vom 06.11.1997 die Klage abgewiesen und sich zur Begründung auf den Widerspruchsbescheid bezogen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Der Senat hat Auskünfte der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Berlin vom 08.07.1998, der LVA Mecklenburg-Vorpommern vom 13.08.1998 und eine Erklärung der Schwester des Klägers, T G, vom 10.08.1998 eingeholt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26.04.1995 idF des Widerspruchsbescheides vom 06.01.1997 und des Urteils des Sozialgerichts Nürnberg vom 06.11.1997 zu verurteilen, das Ereignis vom März 1946 als Arbeitsunfall anzuerkennen und die entsprechenden gesetzlichen Leistungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 06.11.1997 zurückzuweisen.

Sie führt aus, dass mithelfende Kinder, die noch nicht 15 Jahre alt waren, in der ehemaligen DDR nicht pflichtversichert waren und stützt sich hierzu auf eine Auskunft des FDGB vom 09.08.1962.

Zur Ergänzung des Sachverhaltes wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Ε	n	t	S	C	h	e	i	d	u	n	g	S	g	r	ü	n	d	e	:
_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_	_

Die Berufung des Klägers ist zulässig und auch begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Anerkennung des Ereignisses vom 22.03.1946 als Arbeitsunfall und auf Gewährung der entsprechenden gesetzlichen Leistungen.

Das Urteil des SG Nürnberg ist ebenso wie die bindend gewordenen Bescheide vom 27.08.1958, 10.06.1974, 26.10.1981, 01.02.1982 aufzuheben.

Gemäß § 44 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist. Die Beklagte hat bei Erlass des Bescheides vom 27.08.1958 sowie der weiteren Bescheide vom 10.06.1974, 26.10.1981, 01.02.1982 das Recht unrichtig angewandt. Der Kläger gehört zu dem Personenkreis des Fremdrentengesetzes und ist daher so zu behandeln, als ob sich der Unfall im Bundesgebiet unter dem hier geltenden Recht ereignet hätte. Die Grundsätze des FRG sind auch nach erfolgter Wiedervereinigung weiterhin für Arbeitsunfälle anwendbar, die vor dem 01.01.1992 in der SBZ bzw DDR eingetreten sind und - auch im Rahmen des § 44 SGB X - nach dem FRG anerkannt worden sind (Schulin, Hdb des Sozialversicherungsrechts, Bd 2, Unfallversicherung, RdNr 264), wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD bestand (§ 1150 Abs 2 S 2 RVO). Wann das Verwaltungsverfahren in diesen Fällen begonnen hat und entschieden wurde, ist bei Anerkennung mit Wirkung für die Zeit vor dem 01.01.1992 unerheblich (Kasseler Kommentar - Ricke -§ 1150 Anm 4).

Nach § 1 Abs 2 Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FAG) vom 07.08.1953 (Bgbl I S 848) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.1956 (Bgbl I S 767) bzw § 5 Fremdrentengesetz (FRG) - in Kraft getreten am 01.01.1959 gemäß Art 7 § 3 Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetz - FANG - vom 25.02.1960 - wird ein außerhalb des Geltungsbereiches dieser Gesetze eingetretener Arbeitsunfall entschädigt, wenn der Verletzte im Zeitpunkt des Unfalls bei einem deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versichert war. "Deutsche Versicherungsträger" sind nach § 1 Abs 7 FAG bzw § 3 FRG Versicherungsträger, die ihren Sitz innerhalb des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31.12.1937 hatten und damit auch die Sozialversicherungskassen der sowjetisch besetzten Zone (Jantz-Zweng-Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht 2. Aufl § 3 Anm 3).

Der Versicherungsschutz des Klägers richtete sich im Zeitpunkt des am 22.03.1946 auf dem in Mecklenburg gelegenen Hof seines Vaters erlittenen Unfalls nach der vom Präsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern erlassenen Verordnung Nr 35 zur Umgestaltung der Sozialversicherung vom 16.11.1945 (Arbeitsblatt der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern 1946, 25). Diese Verordnung war der Versuch einer teilweisen Neuordnung, nachdem die durch die Reichsversicherungsordnung (RVO) geregelte deutsche Sozialversicherung in der SBZ durch Kriegshandlungen größtenteils zum Stillstand gekommen war. Sie führte die Einheitsversicherung ab 01.11.1945 in Mecklenburg ein. Die Verordnung Nr 35 wurde aufgrund des Befehls Nr 28 des obersten Chefs der sowjetischen Militärverwaltung vom 28.01.1947 abgelöst durch die Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (VSV) vom 28.01.1947. Die von den Ministerpräsidenten der Provinzen und föderalen Länder früher erlassenen Verordnungen - in der Zeit vom 08.05.1945 bis 28.01.1947 - waren in Übereinstimmung zu bringen mit der VSV

(H. Lehmann, Die Sozialversicherung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschland, 1949, S 6). Für Arbeitsunfälle vor dem 01.02.1947, die bis dahin nicht festgestellt und entschädigt waren – wie beim Kläger –, galten somit ausschließlich die Bestimmungen der VSV für die Gewährung der Unfallrente (Leutwein, Die sozialen Leistungen in der SBZ, 1954, S 64). Mit Einführung der VSV sind alle anderen, gegenteiligen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden (§ 72 Abs 2 VSV).

Nach § 3 b und § 3 d dieser Verordnung unterlagen der Versicherungspflicht selbständig in der Landwirtschaft Erwerbstätige und deren ständig mitarbeitende Familienmitglieder, wobei nach § 5 b Voraussetzung war, dass die Tätigkeit deren Hauptberuf bildete. Nach Auffassung des Senats war der Kläger ein ständig mitarbeitendes Familienmitglied. Zu den Familienmitgliedern gehörten die unterhaltsberechtigten Kinder (Art 2 zu § 3 d in 1. Durchführungsverordnung zur VSV vom 09.04.1947 (abgedruckt in Weser, Die gesetzliche Rentenversicherung in der SBZ, 1. Aufl, 1964)). §§ 33 und 48 VSV hingegen bestimmten im Rahmen der Familienkrankenpflege Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres als nicht versichert und nicht arbeitsfähig. Diese Bestimmungen hatten jedoch keinen Einfluss auf die Frage der Versicherungspflicht eines Kindes bis Vollendung des 15. Lebensjahres. Wenn Angehörige dieser Gruppe ständig mitarbeiten, muss § 3 des VSV für sie gelten. Andernfalls hätte die Verordnung im Rahmen der Versicherungspflicht einen Teil der Familienmitglieder ausdrücklich ausschließen müssen. Eine Altersgrenze ist für die Versicherungspflicht jedoch nicht gesetzt worden (H. Lehmann aa0 1951, S 24). Eine Altersgrenze erfolgte erst mit der "Anordnung über die Sozialversicherung in der Landwirtschaft" vom 25.05.1949. Mit Wirkung vom 01.06.1949 an unterlagen die "mitarbeitenden Familienangehörigen" in bäuerlichen Betrieben mit einer Bodenfläche bis zu 20 ha bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nicht der Sozialversicherungspflicht nach § 3 VSV (siehe hierzu W. Manns "Die Anrechnung der zur Sozialversicherung in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) geleisteten Beiträge nach dem Fremdrentengesetz" in Nachrichten der LVA Hessen 1964 S 124 ff). Dafür, dass der unterhaltsberechtigte Kläger ständig im Betrieb des Vaters mitarbeitete, sprechen die Zeitumstände. Der Vater des Klägers war lt Auskunft der LVA Mecklenburg-Vorpommern vom 13.08.1998 nach der seit Februar 1945 währenden Flucht aus Ostpreußen und Ankunft in B im Februar 1946 ab 01.03.1946 im Ort G als Siedler tätig. Es versteht sich von selbst, dass der Kläger genötigt war, im Alter von 11 Jahren und 5 Monaten seinem Vater in der Landwirtschaft zu helfen, nachdem die Ehefrau des Vaters auf der Flucht gestorben war und die 14-jährige Tochter den Haushalt mit drei kleinen Geschwistern zu versorgen hatte, ergibt sich aber auch überzeugend aus den Angaben des Klägers im heutigen Termin. Abgesehen von dieser besonderen kriegsbedingten Situation entspricht es auch den ländlichen Gepflogenheiten, dass Kinder zu entsprechenden Arbeiten in der Landwirtschaft der Eltern regelmäßig herangezogen werden. Die Mitarbeit der Kinder spielt in der Landwirtschaft eine große Rolle (vgl Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, 3. Aufl, Kz 111). Eine nur gelegentliche Mitarbeit im Rahmen des Familienverbundes ist in Anbetracht der schwierigen Situation nach der Flucht, dem zweifellos vorhandenen Mangel an Arbeitskräften und dem Bemühen des Vaters, wenigstens den Lebensunterhalt zu sichern, geradezu utopisch. Ein Schulbesuch des Klägers konnte, wie sich aus den glaubwürdigen Aussagen der Zeugin .. ergibt, erst ab Herbst 1946 erfolgen.

Die Tätigkeit des Klägers bildete auch seinen Hauptberuf. Dieser Begriff hat für die mitarbeitenden Familienmitglieder iS des § 3 d VSV eine andere Bedeutung als für die unter § 3 b und c bezeichneten, nämlich die selbständig in der Landwirtschaft Arbeitenden und die Unternehmer, die bis zu 5 Personen beschäftigten. Während bei diesen die Einkünfte, um die Tätigkeit als Hauptberuf zu qualifizieren, geeignet sein müssen, die Lebenshaltung zu sichern, entfällt bei mitarbeitenden Familienmitgliedern das wirtschaftliche Begriffsmerkmal des Hauptberufs.

Es genügt, dass ihre Arbeitskraft hauptsächlich durch diese Betriebsarbeit in Anspruch genommen wird (Lehmann, aaO 1949, S 20). Es kommt auch nicht darauf an, ob für die Tätigkeit ein Entgelt gezahlt wurde und ob sie als Hauptquelle für den Lebensunterhalt anzusehen war (Weser, Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung in der DDR, Stand 1979, S 203). Damit war die Tätigkeit des Klägers auch sein Hauptberuf und er gehörte nach Auffassung des Senats im Unfallzeitpunkt zu dem Kreis der in der SBZ gegen Berufsrisiken versicherten Personen und damit zu dem nach dem FAG bzw FRG anspruchsberechtigten Personenkreis. Die Versicherung begann mit dem Beginn der ständigen Mitarbeit (§ 6 c VSV), spätestens also am 01.03.1946.

Nach § 5 Abs 2 FRG liegt ein entschädigungspflichtiger
Arbeitsunfall nur vor, wenn es sich um einen Unfall handelt, gegen
den der Verletzte auch im Bundesgebiet versichert gewesen wäre. Es
ist also nach dem Recht der RVO zu prüfen, ob der Verletzte einen
Arbeitsunfall erlitten hat oder nicht, wobei das zur Unfallzeit
geltende Recht maßgebend ist (Hoernik/Jahn/Wickenhagen,
Fremdrentengesetz 1978, § 5 Abs 2 FRG 106/6). Zur Unfallzeit im
März 1946 galt § 542 RVO idF des Sechsten Gesetzes über Änderungen
in der Unfallversicherung vom 03.03.1942 (Bgbl I S 107). Danach
sind Arbeitsunfälle Unfälle, die ein Versicherter bei einer der in
den §§ 537 bis 540 RVO genannten Tätigkeiten erleidet.

Nach § 537 Nr 1 RVO aF sind alle aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigte versichert und gemäß § 537 Nr 10 Personen, die wie ein nach § 537 Nr 1 RVO Versicherter tätig werden. Hierunter fallen insbesondere die ohne Beschäftigungsverhältnis ständig mitarbeitenden Familienangehörigen. Maßgebend ist, ob es sich um eine Arbeitsleistung handelt, die aus Betriebsgründen für den Unternehmer ausgeführt wird und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmens entspricht. Die Tätigkeit muss dem Betrieb dienen (Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl, § 537 Anm 43). Der Senat ist aufgrund der glaubhaften Angaben des Klägers der Auffassung, dass dieser mit dem Pferdefuhrwerk eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit verrichtet hat und diese Tätigkeit dem Willen des Vaters entsprochen hat. Für die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen - also auch der versicherten Tätigkeit im Unfallzeitpunkt - ist der volle Beweis erforderlich. Das heißt aber nicht, dass diese Tatsachen mit absoluter Gewissheit festgestellt werden müssen, so dass jede nur denkbare Möglichkeit ausgeschlossen ist. Es reicht ein der Gewissheit nahekommender Grad der Wahrscheinlichkeit der Tatsachen aus (BSGE 45, 285).

Die Tätigkeit des Klägers – Fahrt zur Mühle, um Schrot zu holen und Transport von geschenkten Möbelstücken, um den landwirtschaftlichen Haushalt einzurichten – stand in einem rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Unternehmen seines Vaters. Durch diese

Tätigkeit wurden der Unfall des Klägers und die anschließende Amputation des linken Armes verursacht. Zwar gibt es keine Augenzeugen des Unfalles, jedoch bestätigten der Zeuge .. in der Erklärung vom 04.12.1992 und die Schwester des Klägers .. in der Erklärung vom 10.08.1998 dieses Vorbringen. Die Angaben des Klägers sind nach der Überzeugung des Senats glaubhaft. Das Gericht kann seine Entscheidung auch nur auf den Beteiligtenvortrag stützen, wenn er glaubhaft ist, der Lebenserfahrung entspricht und nicht zu anderen festgestellten Tatsachen in Widerspruch steht (vgl Meyer-Ladewig, SGG, Anm 4 zu § 128 SGG; BSG in SozR § 128 Nr 56).

Damit liegt ein entschädigungspflichtiger landwirtschaftlicher Arbeitsunfall vor. Die Argumentation der Beklagten, gegen das Vorliegen eines Arbeitsunfalles spreche der Umstand, dass trotz der Schwere des Unfalles eine Meldung nicht erfolgt sei bzw Unfallrente nicht gezahlt worden sei, ist nicht stichhaltig. In der schwierigen politischen Situation, die im gesamten ehemaligen Reichsgebiet bestand und in der schwierigen persönlichen Situation, in der sich der Vater des Klägers befand, nach der einjährigen Flucht, dem Tod der Ehefrau, dem Tod der 18-jährigen Tochter, der Versorgung von vier weiteren Kindern, kann sein Verhalten vielerlei Ursachen haben. Aus ihm kann insbesondere nicht geschlossen werden, dass er vom Nichtvorliegen eines Arbeitsunfalles überzeugt war. Der Kläger zumindest hat sich nach der Übersiedlung in die BRD um die Anerkennung eines Arbeitsunfalls bemüht.

Der Beginn der gesetzlichen Leistungen hat gemäß § 44 IV SGB X ab 01.01.1988 zu erfolgen, nachdem ein Neufeststellungsantrag des Klägers am 19.05.1992 gestellt worden war.

Der Senat konnte ein Grundurteil gemäß § 130 SGG erlassen, denn es steht fest, dass der Kläger einen Anspruch auf eine Geldleistung hat. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und die entsprechende Höhe der Entschädigung sind von der Beklagten noch festzusetzen.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 193 SG.

Ein Grund für die Zulassung der Revision besteht nicht.